

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 25.4.2023
(Prof. Glaser/Prof. Murschetz)

Fall I

A macht sich an den (**F**)ilialeiter einer Bank heran, von dem er in Erfahrung gebracht hat, dass er schwer verschuldet ist, und tischt ihm folgende Geschichte auf: Er kenne in Deutschland Räuber, die bei einem Überfall auf einen Geldtransporter 10 Millionen Euro erbeutet hätten, allerdings könnten die Nummern der erbeuteten Geldscheine registriert sein. Deshalb würden die Räuber die Scheine im Verhältnis von 1:10 umtauschen.

Dieses Angebot will sich **F** nicht entgehen lassen. Er nimmt 450.000 Euro aus dem Tresor der Bank und gibt das Geld auf einem Autobahnparkplatz **A**. **A** soll es dort außer Sichtweite bei den unerkannt bleiben wollenden Räufern gegen 4,5 Millionen Euro eintauschen. Wie von vornherein geplant, will **F** davon 450.000 Euro so schnell wie möglich wieder in die Kassa geben und mit dem Rest seine Schulden bei diversen Gläubigern begleichen.

A kommt tatsächlich wieder zu **F** zurück, allerdings ohne die „verzehnfachten“ 450.000 Euro: Die Räuber hätten ihm das Geld abgenommen und das Weite gesucht - in Wahrheit hat er das Geld einem Komplizen übergeben, der es für ihn verwahrt hat.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und F!

Fall II

Der Snowboarder **X** stürzt und erleidet einen offenen Schienbeinbruch. In der Klinik wird er vom Arzt **Y** behandelt. **Y** macht trotz deutlicher Symptome kein Blutbild, um eine Sepsis festzustellen und zu behandeln (eine Sepsis ist eine Entzündung in allen Organen, die durch Gifte zB von Bakterien bei einer zunächst lokal begrenzten Entzündung verursacht wird). **X** stirbt schon kurz nach der Aufnahme in die Klinik an einer solchen Sepsis. Laut Gutachten des medizinischen Sachverständigen wäre **X** wahrscheinlich auch dann gestorben, wenn die Sepsis rechtzeitig diagnostiziert und rechtzeitig behandelt worden wäre.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des Y!

Fall III.

Der Beschuldigte meldet seiner Versicherung einen Diebstahl: Er habe während einer Eisenbahnfahrt sein Abteil kurz verlassen; in der Zwischenzeit seien ihm zwei Koffer gestohlen worden. Der Beschuldigte wird deswegen des versuchten Betrugs angeklagt. Die Anklage enthält zudem die Veruntreuung einer Uhr im Wert von 60.000 €, die er ebenso begangen haben soll. Der ER des LG verurteilt ihn anklagekonform. Nach Meinung des Gerichts liegt der Betrug vor, da der Beschuldigte den Diebstahl an den Koffern fingiert habe.

1. Zu dieser Überzeugung kommt das Gericht, weil bei einer Hausdurchsuchung in der Wohnung der Mutter des Beschuldigten Koffer, Kleidungsstücke und eine Perücke gefunden wurden, die der Beschuldigte in seiner Schadensmeldung als gestohlen angeführt hatte; und weil der Beschuldigte zwar behauptete, er habe sich diese Sachen nach dem Diebstahl gekauft, dafür aber keine Belege vorweisen konnte.
2. Eine Vernehmung der Verkäuferinnen des Geschäfts, in dem der Beschuldigte diese Sachen gekauft haben will, wurde in der Hauptverhandlung nicht beantragt.

- a) *War das Vorgehen des Gerichts rechtskonform?*
- b) *Wenn nein, wie kann der Beschuldigte das Urteil bekämpfen?*
- c) *Welche Rechtsmittelgründe liegen vor und worin bestehen diese?*